

Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung des Skontos und die Berechnung von Zinsen für Staats- und Gemeindesteuern

(vom 17. September 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Bezahlen Steuerpflichtige bis zum 30. Juni eines Jahres die gesamten Staats- und Gemeindesteuern, so erhalten sie einen Skonto von 0,5% der Jahressteuer.

II. Der Zins für Steuernachforderungen, Nachsteuern und Steuerrückerstattungen wird auf 2% festgesetzt. Ebenso wird der Verzugszins für verspätet entrichtete Steuern auf 2% festgesetzt.

III. Betragen der Zins auf der Steuernachforderung und der Verzugszins für die Staats- und Gemeindesteuern eines Jahres nach Abzug allfälliger Zinsgutschriften für Steuerrückerstattungen zusammerechnet weniger als Fr. 100, wird auf Zinserhebung verzichtet. Diese Toleranzbestimmung ist nicht anwendbar auf Nachsteuern.

IV. Der Zinssatz von 2% und der Skonto von 0,5% gelten ab Kalenderjahr 1998. Der Zinssatz bei Beginn eines Betreibungsverfahrens gilt bis zu dessen Abschluss.

V. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Buschor	Husi